

ANHANG A: DER SACHLICHE UND HISTORISCHE KONTEXT

Am 1. Januar 1995 war die vom Schweizerischen Stimmvolk am 25. September 1994 mit 54,6 % Ja-Stimmen knapp angenommene Strafnorm gegen Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) in Kraft getreten. Dies nach einem seltsamen, einer Demokratie unwürdigen Abstimmungskampf. Eine Diskussion fand nicht statt. Wer es wagte, diesen neuen Straftatbestand zu kritisieren, wurde als Rassist, Antisemit oder Nazi an den Pranger gestellt. So titelte namentlich der BLICK vor der Abstimmung im September 1994: „Die Nazis kriechen aus ihren Löchern“. Mit Nazis waren die Gegner des zur Abstimmung stehenden neuen Anti-Rassismus-Strafartikels gemeint. Damit zeigten gerade diejenigen, die vorgaben, gegen Rassismus und Diskriminierung zu kämpfen, eine beispiellose Intoleranz und eine übersteigerte Neigung zu ausgrenzenden Hetzkampagnen gegen Andersdenkende. Zu den u.a. als Nazi bezeichneten Kritikern des Anti-Rassismus-Strafartikels zählte namentlich auch Erwin Kessler, weil er sich auch weiterhin ungestraft mit scharfer Kritik u.a. gegen das tierquälerische Schächten aussprechen wollte genau gleich scharf wie z.B. gegen Tierversuche und Tierfabriken, etc. So hatte er beispielsweise am 18. August 1994 dem Nationalrat eine ausführlich begründete Petition des VgT eingereicht, mit welcher er darum bat, durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes oder auf anderem Weg zu veranlassen, dass erstens in der Schweiz auch das Schächten von Geflügel verboten wird (bis heute ist nur das Schächten von Säugetieren verboten) und zweitens der Import von Schächtfleisch in die Schweiz verboten wird.

Und so kam es, wie es kommen musste:

Nachdem im Abstimmungskampf ausser den Waadtländer Liberalen, vertreten etwa durch die Nationalrätin und Rechtsprofessorin Suzette Sandoz und einigen bürgerlichen Aussenseitern kaum ein respektabler Politiker es wagte, dem von den „bien pensants“ ausgeübten Meinungsterror entgegenzutreten, wagte es nach der Abstimmung vom 25. September 1994 keine Behörde und kein Journalist mehr, gegen grausames illegales Schächten vorzugehen bzw. darüber offen zu berichten. So wurden vom VgT heimlich aufgenommene, erschütternde Video-Filme von geschächteten Kühen und Schafen, die in einer türkischen Metzgerei in Lengnau BE zehn Minuten lang sterbend und zappelnd am Boden lagen, vom Schweizer Fernsehen abgelehnt und auch das Veterinäramt des Kantons Bern unternahm nichts. Der Erwin Kessler stand damit vor der Wahl, nun endgültig vor dem Anti-Rassismus-Terror zu kapitulieren und damit den Anspruch im Raum stehen zu lassen, dass Tierquälerei mit Religiosität vereinbar ist, ja sogar damit gerechtfertigt werden kann oder aber seiner Linie treu zu bleiben und weiterhin unerschrocken alle Personen und Institutionen, die ei-

nen gesellschaftlichen Führungsanspruch beanspruchen, mit erster Priorität anzuprangern, wenn sie Tiere quälen, wie z.B. Klöster, Landwirtschaftsschulen, staatliche Gutsbetriebe, den Fürsten von Liechtenstein (wegen seiner riesigen Schweinefabrik) oder eben auch die orthodoxen Schächt-Juden¹ (ein Begriff zur Abgrenzung von den Juden allgemein). Bekanntlich entschied sich Erwin Kessler für den zweiten, beschwerlicheren Weg. Sich vom Anti-Rassismus-Terror nicht einschüchtern lassend, thematisierte er unverändert unerschütterlich das gesellschaftliche und politische Tabu „Schächten“. Und siehe da: Aufgeklärte Moslems, welche die Religion ernst nahmen und nicht einfach stur an alten, fragwürdigen und erst noch unglaublich grausamen Traditionen festhalten wollten, liessen sich davon beeindrucken, so dass sich etwa das Islamische Zentrum Bern bereit erklärte, die vorstehend erwähnte Schächt-Video-Aufnahme des VgT aus einer türkischen Metzgerei in Lengnau BE anzuschauen, worauf das Islamische Zentrum Bern durch ein hierzu berechtigtes Komitee-Mitglied öffentlich erklärte, *„dass die Betäubung keiner religiösen Vorschrift über das Schlachten der Tiere widerspricht, weil sie das Tier nicht tötet, ihm jedoch Angst und Schmerzen nimmt. Deshalb wünschen wir, dass alle unsere Brüder diese Möglichkeit benutzen.“*

Beweis:

- Erklärung zum Schächten vom Islamischen Zentrums Bern vom 10. Februar 1995 zuhanden der Presse und der Öffentlichkeit, mit einem Aufruf an alle Moslems, Tiere vor dem Schlachte zu betäuben

Beilage A2

Eine ähnlich aufgeklärte Geste aus liberalen jüdischen Kreisen liess sich nicht erzielen, trotz mehreren öffentlichen Aufrufen von Erwin Kessler an Juden, ihn im Kampf gegen das Schächten zu unterstützen, so wie sich weltweit zahlreiche aufgeschlossene, grosse jüdische Geister dezidiert gegen das Schächten ausgesprochen haben, auch direkt gegenüber Erwin Kessler wie der grosse jüdische Musiker Yehudi Menuhin, der ihm mit Schreiben vom 2. Oktober 1995 mitteilte:

¹ Was mit Antisemitismus genau so wenig zu tun hatte und hat wie mit Antichristentum (Klöster), Landwirtschaftsfeindlichkeit (Landwirtschaftsschulen), Staatsfeindlichkeit (staatliche Gutsbetriebe) oder Anti-Royalismus/Königsfeindschaft (Fürst von Liechtenstein), siehe dazu in der öffentlichen Erklärung gegen Antisemitismus von Erwin Kessler vom 12. September 1997 in **Beilage A1**, aus der vorstehend bereits zitiert wurde.

*„Sehr geehrter Herr Dr Kessler,
danke für Ihren Brief vom 17. September. Ich stimme Ihnen vollständig zu. Es wäre jedoch
noch besser, überhaupt keine Tiere zu töten, aber ich würde die Kritik des Schächtens
ganz sicher nicht als antisemitisch empfinden. Ich finde es eigentlich merkwürdig, dass ein
uraltes Dogma weiter befolgt wird, das aus einer Zeit kommt, wo es noch kein Gefühl der
Zusammengehörigkeit zwischen Menschen und Tieren gab.
Mit den besten Wünschen
Yehudi Menuhin“*

Beweis:

- schriftliche Erklärung des grossen jüdischen Musikers Yehudi Menuhin vom 2. Oktober 1995 gegen das Schächten, auf Ersuchen von Erwin Kessler abgegeben, beinhaltend auch die Klarstellung, dass er die Kritik am Schächten nicht als antisemitisch empfinde

Beilage A3

Zum relevanten historischen Kontext gehört des Weiteren was folgt:

Im Jahre 1995 fand eine Vernehmlassung über die Revision der Tierschutzverordnung statt. Gestützt auf diese Vernehmlassung sah das für das Revisionsvorhaben verantwortliche Bundesamt für Veterinärwesen im Revisionsentwurf vor, für die Schlachtung von Geflügel die Betäubungspflicht (vor dem Blutentzug) einzuführen. Damit wäre das Schächtverbot für Säugetiere also auf Geflügel ausgedehnt worden, dies entsprechend der Kompetenz des Bundesrates, wie sie vom Bundesgesetzgeber in Art. 20 Abs. 2 des damaligen Tierschutzgesetzes vorgesehen war:

„Der Bundesrat kann auch das Schlachten von Geflügel in Grossbetrieben der Betäubungspflicht unterstellen.“

Anlässlich der Parlamentsverhandlungen zum Tierschutzgesetz in den Jahren 1977/78 ermächtigten die eidgenössischen Räte den Bundesrat also ausdrücklich dazu, auf Verordnungsebene das Schlachten von Geflügel ohne Betäubung in Grossbetrieben zu verbieten. Und da die damals 1995 (wie auch heute noch) praktizierten Methoden der Geflügelschlachtung (auch bei der nicht-schächtenden Schlachtung) tierschützerisch betrachtet immer noch nicht überzeugten, beabsichtigte das Bundesamt für Veterinärwesen, gestützt auf das klare Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und die Empfehlungen der beigezogenen Experten, vollkommen zu Recht, auch das Schlachten von Geflügel der Betäubungspflicht zu unterstellen, wobei dies nur für einheimische „Grossbetriebe“ (wie sie noch zu definieren ge-

wesen wären) gegolten hätte und der Import von geschächtetem Geflügelfleisch unverändert, wie für geschächtetes Fleisch von Säugetieren, zulässig geblieben wäre. D.h. es hätten beliebige Mengen an geschächtetem Geflügelfleisch, wie bis heute unverändert alljährlich Hunderte von Tonnen von Schächtfleisch von Säugetieren, in Umgehung des Schächtverbotes für Säugetiere in die Schweiz eingeführt werden können.

Daraufhin erfolgte eine Intervention des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) bei mehreren eidgenössischen Behördenvertretern. Die jüdischen Interessenvertreter verwiesen – aus mehreren Gründen zu Unrecht, aber als wirksames Totschlagargument – auf den Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK, Rassendiskriminierungs-Konvention) sowie auch auf die Anti-Rassismusstrafnorm von Art. 261^{bis} StGB, wie sie für die Schweiz am 29. Dezember 1994 (RDK) und am 1. Januar 1995 (Art. 261^{bis} StGB) in Kraft getreten waren. Auch verwiesen sie vor allem auf ihre Mitgliedschaft im Jüdischen Weltkongress (World Jewish Congress, WJC), was zur damaligen Zeit gegenüber Schweizer Behördenvertretern höchst wirksam war und ohne weiteres den Weg dafür zu ebnen vermochte, dass auch in Zukunft das tierquälereische Schächten von Geflügel (als bestialische Ritualmorde) auf Schweizer Boden uneingeschränkt erlaubt bleiben würde. So erklärte der Bundesrat als für die Beschlussfassung über Revisionen der Tierschutzverordnung zuständige Behörde im November 1996, dass er nicht beabsichtige, das Schächtverbot auf Geflügel auszudehnen (und so ist das Schächten von Hühnern etc. bis heute in der Schweiz generell erlaubt).

Warum war zur damaligen Zeit alleine der blosse Hinweis gegenüber Schweizer Behördenvertretern auf die Mitgliedschaft im Jüdischen Weltkongress (World Jewish Congress, WJC) höchst wirksam? Bekanntlich war die Schweiz zu jener Zeit im November 1996 mehr als andere, keineswegs unschuldige Länder zur fast ausschliesslichen Zielscheibe des Jüdischen Weltkongresses geworden. Stichworte dazu: "Krise Schweiz – Zweiter Weltkrieg", "Nachrichtenlose Vermögen", "Raubgoldkrise", "Holocaustkrise". Ein Kesseltreiben sondergleichen (unterstützt von einheimischen Kreisen) war im Gange. Unglaubliche Vorwürfe und Forderungen wurden gestellt. Der Bundesrat verharrte wie das Kaninchen vor der Schlange und reagierte anpasserisch und zahlungswillig, woraus dann schliesslich der bekannte „historische nationale Kniefall“ (Zitat Israel Singer, Generalsekretär des Jüdischen Weltkongresses als Reaktion auf den Abschluss der „Globallösung“ am 12. August 1998 an die Adresse unseres Landes) resultierte, siehe zur Chronologie der damaligen Ereignisse insbesondere ab Anfang 1995 aus dem Buch von Luzi Stamm, Der Kniefall der Schweiz, 1998, in Beilage A4,

und auch das augenöffnende Bestseller-Buch "Die Holocaustindustrie" des US-jüdischen Politologen Norman Finkelstein.

Beweis:

- Buch von Luzi Stamm, Der Kniefall der Schweiz, 1998

Beilage A4

Selbstverständlich war die Enttäuschung in Tierschutzkreisen über diese von ihnen soeben real erlebte Entwicklung bis zur opportunistischen Erklärung des Bundesrates im November 1996, wonach er nicht beabsichtige, das Schächtverbot auf Geflügel auszudehnen, riesengross. Damit wurde einmal mehr das verfassungsrechtliche Interesse Tierschutz, wie auch der Zweckartikel des Tierschutzgesetzes, wonach Würde und Wohlergehen des Tieres zu schützen seien, mit Füßen getreten. Und im Gegensatz zu praktisch allen anderen Tierschutzorganisationen getraute sich Erwin Kessler, diese Schächt-Entwicklung mit der gebotenen Schärfe zu kritisieren, zumal das Schächtverbot für Säugetiere keinesfalls in Stein gemeisselt war, siehe hierzu etwa das Interview des Tierarztes und Rabbiners der Israelitischen Gemeinde Basel, Israel M. Levinger, durch das Israelitische Wochenblatt vom 24. Mai 1996 (Beilage A5, S. 2):

„Eine der wichtigsten Aufgaben meines Wirkens in Europa ist der Kampf gegen das Schächtverbot. Letztes Jahr ist ein Buch von mir auf Englisch erschienen – es wird bald auch auf Deutsch erscheinen –, das den wissenschaftlichen und medizinischen Aspekt der Schechita [=Schächten] darstellt. Die meisten Physiologen und Tierpsychologen sind eher der Meinung, dass die Schechita nicht schlechter und vielleicht sogar besser ist als andere Schlachtmethode (sic!!!). Prinzipiell sieht das Schneiden eines Tieres im Wachzustand grausam aus. Doch Untersuchungen von Stress und Gehirnfunktion zeigen, dass kein Unterschied zwischen den üblichen Schlachtmethode und der Schechita existiert, eine Sache, die man dem Laien auf der Strasse leider nur schwer erklären kann.“

Im zitierten Zeitungsartikel in Beilage A5 vertrat Levinger, unter Hinweis auf die sog. Halacha (die Halacha ist ein Teil des Talmuds und enthält den rechtlichen Teil der Überlieferung des Judentums), auch öffentlich die Meinung, der jüdische Glaube erlaube Tierquälerei, wenn ein Bedürfnis für die Menschen bestehe².

² Zwar zitiert er in Spalte 3 einen Rabbi namens Rema, wonach man Grausamkeiten zu vermeiden pflege und fügt an: „Die genaue Grenze zu ziehen, ist ein Problem.“, jedoch ergibt sich aus dem Kontext sonnenklar, dass er zwischen den beiden Aussagen aus der Halacha und des Rabbi gar keinen Gegensatz sieht, da er das Schächten gar nicht als Grausamkeit betrachtet. So sagt er in Spalte 4 wie bereits vorstehend zitiert: „Die

Beweis:

- Interview des Tierarztes und Rabbiners der Israelitischen Gemeinde Basel, Israel M. Levinger, durch das Israelitische Wochenblatt vom 24. Mai 1996

Beilage A5

Oder weiter beispielhaft die unsägliche Aussage der emeritierten Geschichtspräsidentin der Universität Bern, Beatrix Mesmer, an einem Podiumsgespräch der Universität Zürich zum Thema „Mythos Schweiz am Ende?“ von Anfang 1997, wiederholt in der Jüdischen Rundschau vom 13. März 1997:

„(...) sie sei sicher, dass das Schuldbewusstsein der Schweizer gegenüber den Juden heute so gross sei, dass ein neuer Anlauf gegen das Schächtverbot erfolgreich sein müsste. Die Schweiz sei das einzige Land³ mit einem solchen antisemitischen Verbot. Die Schweiz lebe mit dem Mythos, sie sei ein Rechtsstaat, daher dieser zynische Legalismus. 'Ich würde es sehr begrüßen, wenn der SIG dieses Problem weiter thematisieren würde. Diese Diskussion würde sich lohnen.'“

Beweis:

- Aussage der emeritierten Geschichtspräsidentin der Universität Bern, Beatrix Mesmer, an einem Podiumsgespräch der Universität Zürich zum Thema „Mythos Schweiz am Ende?“ von Anfang 1997, wiederholt in der Jüdischen Rundschau vom 13. März 1997

Beilage A6

meisten Physiologen und Tierpsychologen sind eher der Meinung, dass die Schechita nicht schlechter und vielleicht sogar besser ist als andere Schlachtmethoden (sic!!!). Prinzipiell sieht das Schneiden eines Tieres im Wachzustand grausam aus. Doch Untersuchungen von Stress und Gehirnfunktion zeigen, dass kein Unterschied zwischen den üblichen Schlachtmethoden und der Schechita existiert, (...).“ Eine längst widerlegte Standardbehauptung der Schächt-Juden.

³ Unwahr - in mehreren europäischen Ländern bestand und besteht ein Schächtverbot.

Beilagen zum ANHANG A: Der sachliche und historische Kontext

- Beilage A1** Öffentliche Erklärung von Erwin Kessler gegen Antisemitismus vom 12. September 1997
- Beilage A2** Erklärung zum Schächten vom Islamischen Zentrums Bern vom 10. Februar 1995 zuhanden der Presse und der Öffentlichkeit, mit einem Aufruf an alle Moslems, Tiere vor dem Schlachten zu betäuben
- Beilage A3** schriftliche Erklärung des grossen jüdischen Musikers Yehudi Menuhin vom 2. Oktober 1995 gegen das Schächten, auf Ersuchen von Erwin Kessler abgegeben, beinhaltend auch die Klarstellung, dass er die Kritik am Schächten nicht als antisemitisch empfinde
- Beilage A4** Chronologie der Ereignisse in der Schweiz ab insb. Anfang 1995, aus dem Buch von Luzi Stamm, Der Kniefall der Schweiz, 1998
- Beilage A5** Interview des Tierarztes und Rabbiners der Israelitischen Gemeinde Basel, Israel M. Levinger, durch das Israelitische Wochenblatt vom 24. Mai 1996
- Beilage A6** Aussage der emeritierten Geschichtspräsidentin der Universität Bern, Beatrix Mesmer, an einem Podiumsgespräch der Universität Zürich zum Thema „Mythos Schweiz am Ende?“ von Anfang 1997, wiederholt in der Jüdischen Rundschau vom 13. März 1997